



Kann eine Katze erben?

Katzen werden von ihren Haltern oftmals als vollwertige Familienmitglieder betrachtet. Gerade wenn keine menschlichen Angehörigen mehr da sind, kann der Wunsch bestehen, sein Vermögen nach dem eigenen Tod dem geliebten Vierbeiner zukommen zu lassen. Tiere können rechtlich gesehen allerdings nicht erben. Dennoch gibt es Möglichkeiten, das eigene Büsi letztwillig zu begünstigen.

Stirbt eine Person, werden ihr Vermögen, also ihre Sachwerte und Liegenschaften, aber auch ihre Schulden, gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs den gesetzlichen Erben, das heisst den nächsten Verwandten zugeteilt. Obwohl Tiere seit bald 20 Jahren auch aus rechtlicher Sicht nicht mehr als Sachen gelten, sind auf sie in vielen Rechtsbereichen noch immer dieselben Bestimmungen wie für Sachen anwendbar. Katzen und natürlich auch alle anderen Tiere werden beim Tod ihres Halters als dessen Vermögenswerte angesehen und fallen daher in den Nachlass. Jeder Erbe hat dann dieselben Rechte an der Hinterlassenschaft und somit auch an den entsprechenden Tieren. Sind keine nahen Verwandten vorhanden und hat der Erblasser niemanden mittels einer letztwilligen Verfügung ausdrücklich begünstigt, fällt der Nachlass vollumfänglich an den Kanton oder die Wohngemeinde.

Bevor darüber entschieden werden kann, was mit einem sich in der Erbmasse befindlichen Tier geschieht, muss die Erbengemeinschaft vollständig sein. Die definitive Verteilung der Erbmasse zieht sich aus organisatorischen oder rechtlichen Gründen oftmals über Monate nach dem Tod des Erblassers hin. Bis dahin muss ein hinterlassenes Tier an einem geeigneten Ort untergebracht und versorgt werden. Bietet sich hierfür niemand an, ist es auf Kosten

des Nachlasses zur vorübergehenden Betreuung einem Tierheim oder einer Tierpension anzuvertrauen.

Sobald die Erbengemeinschaft komplett ist, muss geklärt werden, wer die Vermögenswerte inklusive der Tiere des Erblassers erhalten soll, sofern dieser keine entsprechenden letztwilligen Anordnungen getroffen hat. Können sich die Erben diesbezüglich nicht einigen, muss letztlich ein Gericht entscheiden. Ein Tier wird der Richter jenem Erben zusprechen, der ihm aus Sicht des Tierschutzes die bessere Unterbringung, Pflege und Betreuung zu bieten vermag. Kann oder will keiner der Erben für das Tier sorgen, wird es verkauft oder verschenkt. Ein allfälliger Erlös fällt dann in den Nachlass und wird unter den Erben aufgeteilt.

Der letzte Wille des Erblassers

Die gesetzliche Erbfolge wird den Vorstellungen eines Erblassers an den Verbleib seines Tieres nicht immer unbedingt gerecht. Daher ist es wichtig, dass ein Katzenhalter sich frühzeitig Gedanken darüber macht, was mit seinem Büsi geschehen soll, falls er vor ihm sterben sollte. Durch die Errichtung eines Testaments hat der Erblasser die Möglichkeit, von der gesetzlichen Erbfolge abzuwei-

chen und Dritte als Erben einzusetzen beziehungsweise diese mit einem Vermächtnis zu bedenken. Hierbei müssen allerdings die gesetzlichen Pflichtteile, die dem überlebenden Ehegatten, dem eingetragenen Partner, den Nachkommen und – falls keine Nachkommen vorhanden sind – den Eltern zustehen, beachtet werden.

Will man jemandem nach seinem Tod einen bestimmten Geldbetrag, Gegenstand oder ein Tier zukommen lassen, ohne dass die Person Teil der Erbengemeinschaft wird, kann zu ihren Gunsten ein Vermächtnis ausgesetzt werden. Dies kann etwa bedeuten, dass die Schwester des Erblassers dessen Katze erhalten soll. Um Missverständnisse und Erbstreitigkeiten zu vermeiden, sollte bei Vermächtnissen die Formulierung «vermachen» – und nicht «erben» – verwendet werden.

Bedingungen und Auflagen

Für den Erblasser besteht auch die Möglichkeit, eine Erbschaft an eine Bedingung zu knüpfen. So kann er beispielsweise verfügen, dass seine Tochter die Ferienwohnung im Tessin nur dann erbt, wenn sie auch seine Katze bei sich aufnimmt.

Zudem kann ein Tierhalter sein Testament mit einer Auflage versehen, wonach ein Teil des Nachlasses für den Unterhalt des hinterlassenen Tieres bereitzustellen ist. So könnte etwa jener Person, die sich um das Tier kümmern soll, eine bestimmte Summe zugewiesen werden, von der sie einen monatlichen Betrag für dessen Unterbringung und Versorgung zu verwenden hat. Denkbar wäre auch, eine Tierschutzorganisation letztwillig zu begünstigen und ihr die entsprechenden Aufträge zu erteilen. Von Zuwendungen, die nicht ausreichen, um dem Tier ein würdiges Dasein zu garantieren, ist hingegen abzusehen.

Bei einer testamentarischen Regelung, wer nach dem Tod für das eigene Tier sorgen soll, gilt es aber zu bedenken, dass nicht jedermann in der Lage ist, einer Katze von einem Tag auf den anderen ein gutes Zuhause zu bieten. Um sicherzustellen, dass das Tier am neuen Platz auch tatsächlich willkommen ist, sollte dies daher unbedingt vorgängig mit der betreffenden Person abgesprochen werden.

Nicht möglich ist hingegen, das eigene Büsi direkt zu begünstigen und ihm Vermögenswerte des Erblassers zu vermachen. Obwohl Tiere aus rechtlicher Sicht keine Sachen sind, kommt ihnen keine Rechts- und daher auch keine Erbfähigkeit zu. Ihre Einsetzung als Erben führt aber trotzdem nicht zur Ungültigkeit eines Testaments. Eine entsprechende Zuwendung an ein Tier gilt von Ge-

setzes wegen als Auflage für die Erben oder Vermächtnisnehmer, angemessen für dieses zu sorgen. Dies gilt jedoch nur für Heimtiere, die von ihren Haltern ohne finanzielle Absichten gehalten werden, nicht aber beispielsweise für Nutz- oder Zuchttiere.

Formvorschriften und Aufbewahrung

Damit ein Testament auch wirklich rechtsgültig ist, sind einige Punkte zwingend zu beachten. Ein sogenanntes eigenhändiges Testament – die häufigste Form von letztwilligen Verfügungen – muss vollständig von Hand geschrieben sowie mit Ort, Datum und der Unterschrift des Erblassers versehen sein.

Damit das Testament nach dem Tod des Erblassers leicht auffindbar ist, sollte das Original an einem sicheren Ort hinterlegt werden. Nicht zu empfehlen ist, dieses zu Hause aufzubewahren, weil nicht vorhersehbar ist, ob es überhaupt gefunden wird und was der Finder damit macht. Am besten wird das Testament bei einem Notar oder Willensvollstrecker hinterlegt. Sinnvoll ist es zudem, eine Vertrauensperson über die Existenz und den Aufbewahrungsort zu informieren.

Bei komplizierten Verhältnissen empfiehlt es sich, ein sogenanntes öffentliches Testament von einem Notar oder einer anderen Urkundsperson aufsetzen zu lassen. Dieses wird dann vom Erblasser vor dem Notar und zwei Zeugen unterzeichnet. Je nach kantonaler Regelung hat die Urkundsperson das Dokument im Original oder als Kopie aufzubewahren oder zu diesem Zwecke einer zuständigen Amtsstelle zu übergeben. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger, Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), MLaw Isabelle Perler, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen eintreten. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sport- und Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Spendenkonto: PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT